

HÖLLEWESEN 2001 EHRENKIRCHEN E.V.

Häsordnung

1. Das Häs besteht aus Maske, Häshose, Häsjacke, Häsrock und Zunftkleidung. Zur Zunftkleidung zählen Poloshirt, T-Shirt, Funshirt, Zip-Jacke, Pullover und Kapuzenpullover. Als Kinderhäs gelten alle Häsbestandteile die bis Ende Grundschulalter getragen werden können.
2. Zum Häs werden saubere, schwarze Schuhe mit gegebenenfalls schwarzen Schnürsenkeln getragen. Bei Halbschuhen sind schwarze Socken zu tragen.
3. An Hästrägertreffen sind Häshose oder Häsrock sowie Zunftkleidung zu tragen. An Fastnachtsumzügen sind Häshose, Häsjacke und Maske zu tragen. Das Tragen des Häsrocks ist an Umzügen nicht gestattet. Bei Ablegen der Häsjacke ist Zunftkleidung zu tragen.
4. Das Tragen des Häs an vereinsexternen Veranstaltungen ist grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Vorstand gestattet.
5. Das Häs darf weder an vereinsexterne Personen weitergegeben noch nach Austritt aus dem Verein öffentlich getragen werden. Zunftkleidung mit früherem Vereinsnamen oder Logo darf nicht mehr getragen werden.
6. Hässtoff und Zunftkleidung sind von jedem Mitglied auf eigene Kosten über den Häswart zu besorgen. Für das Häs sind von jedem Mitglied eine Hose, eine Jacke sowie gegebenenfalls ein Rock aus schwarzem, robustem und blickdichtem Stoff auf eigene Kosten selbstständig zu besorgen.
7. Der Näher wird vom Häswart bekannt gegeben. Das Nähen ist von jedem Mitglied auf eigene Kosten selbstständig zu organisieren.
8. Das Häs verbleibt nach Wechsel oder Beendigung der Mitgliedschaft im Eigentum des Mitglieds. Es besteht keine Rückkaufspflicht durch den Verein. Auf die Maske behält sich der Verein das Rückkaufsrecht vor. Der Rückkaufspreis ergibt sich aus deren Zustand und Alter.
9. Kinderhäs können beim Verein ausgeliehen werden. Minderjährige Mitglieder dürfen Häsjacken erst mit Eintritt in die Grundschule tragen. Für minderjährige Mitglieder wird eine jährliche Leihgebühr fällig, die zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen wird. Die Leihgebühren werden in der Beitragsordnung festgesetzt.
10. Die Herstellungskosten eines neuen Kinderhäs werden vom Verein getragen. Die Herstellung und Kosten sind mit dem Häswart abzustimmen. Das Kinderhäs geht nach Ende der Leihe sowie bei vollständiger Abnutzung zurück an den Häswart.
11. Veränderungen am Häs sowie das Tragen anderer Kleidungsstücke über dem Häs sind nicht gestattet. Jedes Mitglied hat sein Häs pfleglich zu behandeln und nur in korrektem und ordentlichem Zustand zu tragen.
12. Jedes Mitglied hat sich beim Tragen des Häs satzungsgerecht zu verhalten. Grober oder mehrmaliger Verstoß gegen die Häsordnung sieht ein Häsverbot oder Kündigung der Mitgliedschaft vor.